



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Weber GmbH

Stand 09.03.2022

§ 1 Vertragsgrundlage

Für alle Bauleistungen der Weber GmbH gilt – soweit vereinbart – die **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B)** in der jeweils gültigen Fassung als Vertragsbestandteil.

Diese AGB gelten ergänzend zur VOB/B. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und der VOB/B gehen die Regelungen der VOB/B vor.

Die VOB/B wird dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss zur Kenntnis gegeben. Diese Bedingungen gelten sowohl gegenüber privaten (§ 13 BGB) als auch gewerblichen Auftraggebern, sofern die VOB/B wirksam vereinbart wurde.

§ 2 Angebot und Preise

Angebote sind freibleibend und haben eine Gültigkeit von **14 Kalendertagen** ab Angebotsdatum, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Preise gelten unter der Voraussetzung, dass die Leistung zusammenhängend, ungehindert und ohne Unterbrechung gemäß Bauzeitenplanung ausgeführt werden kann. Ergeben sich Abweichungen, Behinderungen oder Leistungsstörungen, besteht Anspruch auf Vergütungsanpassung gemäß **§ 2 VOB/B**.

Ändert sich der Markt- oder Einkaufspreis der für die Ausführung erforderlichen Materialien nach Angebotsabgabe nachweislich um mehr als **5 %**, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine entsprechende Preisangleichung gemäß **§ 2 Abs. 3–5 VOB/B** vorzunehmen.

Eine gesetzliche Änderung der Umsatzsteuer wird an den Auftraggeber weiterberechnet.

Alle Angebotsunterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht vervielfältigt oder weitergegeben werden.

§ 3 Witterungsbedingungen

Bei ungeeigneten Witterungs- oder Trocknungsbedingungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen. Die Ausführungsfrist verlängert sich entsprechend **§ 6 Abs. 2 VOB/B**.



§ 4 Vergütung und Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen können gemäß **§ 16 VOB/B** in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen verlangt werden. Abschlagsrechnungen sind sofort fällig.

Die Schlussrechnung ist innerhalb von **10 Kalendertagen** nach Zugang zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 5 Gewährleistung / Mängelansprüche

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme gemäß **§ 12 VOB/B**.

Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche richten sich nach **§ 13 Abs. 4 VOB/B**:

- **4 Jahre** für Bauwerke
- **2 Jahre** für Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten
- **1 Jahr** für Arbeiten an beweglichen Teilen oder technischen Anlagen, sofern zulässig

Keine Mängel liegen vor bei Schäden infolge:

- normaler Abnutzung,
- unterlassener Wartung,
- unsachgemäßer Nutzung,
- Eingriffen Dritter oder höherer Gewalt.

Für verbaute Elektro- oder Antriebskomponenten gelten die jeweiligen Herstellergarantiebedingungen.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Stoffe und Bauteile bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Auftragnehmers. Bei Verbindung mit dem Bauwerk tritt der Auftraggeber seine daraus entstehenden Forderungen in Höhe der offenen Forderung an den Auftragnehmer ab.

Bedachungen
Fassaden

Bauklempnerei

Photovoltaik/
Solartechnik

Wärmedämm-
arbeiten

Isolierungen



MEISTERBETRIEB

WEBER GMBH

Weber GmbH · Industriestr. 17 · 57580 Gebhardshain

Tel. 0 27 47 / 9 23 40 · Fax 0 27 47 / 92 34 99

§ 8 Abnahme

Die Abnahme richtet sich nach **§ 12 VOB/B**. Teilabnahmen für in sich abgeschlossene Leistungen sind zulässig.

Erfolgt innerhalb von **12 Werktagen** nach schriftlicher Fertigstellungsanzeige keine Abnahme oder Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen.

§ 9 Aufmaß und Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt bei Einheitspreisverträgen auf Grundlage der tatsächlich ausgeführten Leistungen gemäß **VOB/C (ATV)**.

Übermessungsregeln richten sich nach den jeweils einschlägigen ATV-Normen.

§ 10 Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Andernfalls gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

§ 11 Verbraucherstreitbeilegung

Der Auftragnehmer ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.